



Kinderschutzkonzept

Einrichtungsnummer: 5544201

Stand: November 2021

Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

Inhalt:

1. Gesetzliche Rahmung
 - 1.1. UN-Kinderrechtskonvention
 - Art. 3: Wohl des Kindes
 - Art. 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
 - 1.2. BGB § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
 - 1.3. § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - 1.4. Bundeskinderschutzgesetz:
 - § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
2. Umsetzung des Schutzauftrages in unserer pädagogischen Arbeit
 - 2.1. Leitbild und pädagogische Haltung
 - 2.2. Prävention als Grundlage des Kinderschutzes
 - 2.2.1. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
 - 2.2.2. Relevanz der Selbstexploration
 - 2.2.3. Partizipation
 - 2.2.4. Unsere Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit in unserer Arbeit
3. Erziehungspartnerschaft
4. Umgang mit Beschwerden
5. Formen der Kindeswohlgefährdung
6. Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
8. Anlagen:
 - Kinderschutzbogen
 - Beobachtungsbogen
 - Interner Beratungsplan
 - Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan
 - Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren
 - Inanspruchnahme des ASD vorbereiten
 - Ablaufschema Beobachtung und Dokumentation

In unserer Kindertagesstätte werden 140 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren in ihrer Entwicklung respektvoll und wertschätzend begleitet. Als Ergänzung unserer pädagogischen Konzeption haben wir dieses Kinderschutzkonzept entwickelt und werden es in regelmäßigen Abständen überprüfen und aktualisieren.

1. Gesetzliche Rahmung

Die Grundlagen und Rahmenbedingungen für unsere Arbeit sind in verschiedenen Gesetzen verankert, die wir auszugsweise nachfolgend anführen:

1.1. UN-Kinderrechtskonvention

Art. 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Art. 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

1.2. BGB § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

1.3. § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

1.4. Bundeskinderschutzgesetz:

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

2. Umsetzung des Schutzauftrages in unserer pädagogischen Arbeit

2.1. Leitbild und pädagogische Haltung

In der Umsetzung dieses gesetzlichen Schutzauftrages mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzeptes, bietet unser Leitbild eine Grundorientierung:

- Grundlagen unserer Arbeit sind: Verlässlichkeit, Eigenverantwortlichkeit, der professionelle Austausch sowie gemeinsame Ziele und Werte.
- Wir sehen jeden in unserem Team als eigenständige Persönlichkeit und als gleichwertige/-n Mitarbeitende/-n.
- Wir stellen uns gesellschaftlichen Veränderungen, reflektieren diese und bringen die Ergebnisse in unsere Arbeit ein.
- Wir nehmen jedes Kind mit seiner Persönlichkeit an.
- Wir unterstützen Kinder im eigenverantwortlichen, gemeinschaftlichen und sozialen Denken und Handeln.
- Kinder können sich in unserer Kindertagesstätte geborgen und respektiert fühlen.
- Uns ist eine ehrliche und respektvolle Zusammenarbeit mit Familien wichtig.
- Wir arbeiten familienorientiert, nehmen Wünsche und Bedürfnisse ernst.
- Durch Fort- und Weiterbildungen bleiben unsere pädagogischen Fachkräfte auf dem professionellen Wissenstand aktueller Forschung.
- Die Ausstattung unserer Räume bietet gute Bildungsmöglichkeiten für jedes Kind.
- Wir schätzen kulturelle Vielfalt.

Aufbauend auf diesem Leitbild entwickelt sich unsere pädagogische Haltung. Wir verstehen uns als Begleiter der Kinder und unterstützen sie in ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten. In einer wertschätzenden Atmosphäre begegnen wir den Kindern mit Respekt und Anerkennung. Durch diese liebevolle Zuwendung, welche ihnen Sicherheit und Halt gibt, wird die Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes gestärkt.

2.2. Prävention als Grundlage des Kindesschutzes

Die Kinder können sich in unserem Kitaalltag in allen Bereichen entfalten. Die Gestaltung unserer Räume bietet ihnen eine anregende Umgebung, in der sie sich wohlfühlen und immer wieder Neues ausprobieren, experimentieren und explorieren können. Ihre individuelle Entwicklung wird von uns beobachtet und dokumentiert.

2.2.1. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Jedes Kind hat ein individuelles Bedürfnis nach Nähe und Distanz. Schon unsere Kleinsten sind in der Lage dies deutlich auszudrücken. Diese Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen respektieren wir. Im täglichen Ablauf lernen die Kinder, dass sie NEIN sagen dürfen und dies – sofern es nicht ihrem Wohlergehen entgegensteht – unsererseits berücksichtigt wird. Überdies lernen sie durch unser aktives Zuhören und unsere achtsame Begleitung und Unterstützung mit schwierigen Situationen sicher umzugehen. Zugleich wächst auch ihr Selbstwertgefühl. Wir vermitteln den Kindern, dass auch wir als Erwachsene Grenzen haben, die ebenso respektiert werden sollten. Deswegen sind wir immer im Austausch mit den Kindern. Auch durch das Aufzeigen unserer Grenzen sehen die Kinder, dass es in Ordnung und völlig „normal“ ist, anderen die eigenen Grenzen aufzuzeigen. Die Intimsphäre beider Seiten muss respektiert werden.

2.2.2. Relevanz der Selbstexploration

In Fachkreisen werden Begriffe wie „kindliche Sexualität“ oder „sexualpädagogisches Konzept“ verwendet. Hiervon wollen wir uns bewusst distanzieren! Der Grund: Diese Begriffe sind irreführend, da sie einen falschen Eindruck von der tatsächlichen Entwicklung der Kinder geben.

Mit dem Begriff „kindliche Sexualität“ verbinden Erwachsene – unbewusst- „innere Bilder“, die in aller Regel in Verbindung mit Erotik und erwachsener Sexualität stehen. Kinder empfinden aber genau diese, an Erotik gebundene Lust, bei der Selbstexploration (Erkundung des Körpers) nicht. Daher ist die Bezeichnung „kindliche Sexualität“ nicht angemessen. Wir nutzen alternativ den Begriff „Selbstexploration“.

Zu einer gesunden Entwicklung gehört die Selbstexploration des eigenen Körpers. Bereits im Mutterleib erlebt der Fötus Selbstberührungen der Haut als, angenehmes, beruhigendes Gefühl. Diese Form der Selbstberuhigung bleibt ein Leben lang erhalten, entwickelt sich stetig weiter und wirkt zugleich konzentrationsfördernd. Jeder Mensch greift in verschiedenen Situationen - vor allem bei Anspannung oder Verunsicherung, aber auch bei nachlassender Konzentration – darauf zurück. Beim Nachdenken z.B. fassen wir uns unbewusst ins Gesicht.

Zu Beginn der Entwicklung lernen die Kinder den eigenen Körper durch Berührung und Betrachtung besser kennen. Sie erweitern im Laufe der Zeit dadurch ihr Wissen über sich und ihre eigenen Bedürfnisse. Sie nehmen ihren Körper also bewusst wahr, können seine Signale deuten und auf ihn achten.

Im weiteren Verlauf wächst das Interesse an anderen z.B. wollen Kinder beim Wickeln anderer zuschauen. Kinder setzen sich auf individuelle Art und Weise mit ihrem eigenen Geschlecht und mit dem Geschlecht der anderen auseinander.

Bei entstehenden Sprachanlässen, beantworten wir Fragen dem Entwicklungsstand entsprechend. Hierbei benennen wir alle Körperteile/Geschlechtsorgane mit ihrer korrekten Bezeichnung.

In diesem Zusammenhang ist es uns Erzieher*innen wichtig, dass Kinder lernen, ihrer eigenen Wahrnehmung zu vertrauen.

So lernen die Kinder, sich in Alltagssituationen unter anderem mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen:

Was mag ich?

- Was gefällt mir?
- Wo fühle ich mich wohl?
- Was berührt mich peinlich?
- Was ist mir unangenehm?
- Was mag ich überhaupt nicht?

Die Begleitung der Kinder-im aktiven „Nein-Sagen“ ist hier von großer Bedeutung. Durch das Wissen von der Relevanz der positiven Selbstwahrnehmung lassen wir kindliche Körpererfahrungen (auch bei Rollen- und Doktorspielen) innerhalb pädagogisch gut begründeter Grenzen und Regeln zu. Grundsätzlich darf keine Handlung gegen den Willen eines Kindes erfolgen!

Die Intimsphäre und Schamgrenze jedes Einzelnen wird von Kindern und Erwachsenen akzeptiert und geschützt. Die Kinder entscheiden z.B., wer sie wickelt und ob jemand-dabei sein darf. Wir akzeptieren geschlossene Toilettentüren und es wird nur mit Erlaubnis des Kindes darüber geschaut.

2.2.3. Partizipation

Partizipation ist als wichtiges Recht der Kinder formuliert. Wir beziehen die Kinder entwicklungsangemessen in Entscheidungen ein und nehmen ihre Meinung ernst. Auch werden Themen, die wir in den Gruppen besprechen, den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder angepasst.

Im Rahmen der Partizipation erhalten die Kinder die Möglichkeit ihre Anliegen ebenso wie ihre Beschwerden vorzubringen. Bei der Suche nach Lösungen sehen wir uns als vertraute, fachliche Begleitung.

Die Vielfalt der Mitgestaltung und Mitsprache ermöglicht den Kindern grundlegende Erfahrungen, durch die das Gefühl der Selbstwirksamkeit und ein positives Selbstwertgefühl aufgebaut bzw. gestärkt werden.

Das Kind lernt unter anderem, das:

- es wertgeschätzt wird
- es wichtig ist, was es zu sagen hat
- es selbst aktiv sein kann
- es selbst seine Umwelt mitgestalten kann
- es sich nicht „in ein Schicksal ergeben muss“

Die zunehmende Sicherheit in schwierigen Situationen (z.B. bei übergriffigem Verhalten anderer Personen) nicht ohnmächtig zu sein, soll unter anderem dazu

führen, sich an eine vertraute Person zu wenden und somit notwendige Unterstützung zu erhalten.

2.2.4. Unsere Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit in unserer Arbeit

Die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes ist durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Das bedeutet, dass alle Mitarbeiter*innen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikant*Innen etc. haben und sich dieser bewusst sind.

Es ist uns wichtig unsere eigene Persönlichkeit und unsere Stärken in die tägliche Arbeit mit einfließen zu lassen. Unser eigenes Handeln zu reflektieren ist für uns selbstverständlich.

Der vertrauensvolle fachliche Austausch unter den Kolleg*innen ist ein wertvoller Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. In Gruppen-, Bereichs- oder Großteamsitzungen geben wir Zeit und Raum diesen Austausch zu pflegen.

Ergänzend nutzen wir als Ressource unseres Handelns Fachliteratur, Fortbildungen, unterschiedliche Beratungsstellen und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Durch das regelmäßige Überprüfen unserer bestehenden Regeln und Strukturen, passen wir die pädagogische Konzeption den aktuellen Erfordernissen an. Grundsätzlich ist hierbei auch äußerst wichtig, Situationen der Überforderung für Kinder und Personal frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Denn durch überfordernde Strukturen kann es eher zu Grenzverletzungen kommen.

Die gelingende Umsetzung des Kinderschutzes setzt eine geeignete Qualifikation unseres Teams voraus. Daher legen wir unter anderem großen Wert auf Fort- und Weiterbildungen. Hierbei nutzen wir sowohl individuelle als auch Team-Fortbildungen

3. Erziehungspartnerschaft

Auch im Hinblick auf unser Schutzkonzept ist eine vertrauensvolle respektgeprägte Erziehungspartnerschaft mit den Eltern von großer Bedeutung.

Einen besonderen Stellenwert hat bei uns das Erstgespräch der Bezugserzieherin mit den Eltern vor Beginn der Eingewöhnung. Hier erhalten wir einen ersten Einblick in die bisherige Erfahrungswelt des Kindes bzw. der Familie. Ebenso werden die Eltern über unsere Abläufe, Strukturen und Rituale informiert. Dies erleichtert auf beiden Seiten einen gelingenden Kitastart.

Der Dialog mit den Eltern wird zusätzlich durch Elternbriefe, kindy App, Wanddokumentationen, regelmäßige Elterngespräche und Elternhospitationen vertieft und das Vertrauen gestärkt. Gerade in schwierigen Phasen kann dieses Vertrauen entlastend und stabilisierend wirken.

Durch diesen vertrauensvollen Kontakt untereinander haben beide Seiten einen Einblick in die aktuelle Situation zu Hause und in der Kita. Mit zunehmender Kenntnis über bestehende Strukturen und vorhandene oder entstehende Belastungen, ist die Einschätzung der Lebenssituation des Kindes und somit dessen Wohlergehen möglich. Zugleich hoffen wir, durch das aufgebaute Vertrauen mit den Eltern, eine Basis zu schaffen, auf der auch evtl. Sorgen oder Auffälligkeiten besprochen werden können, wenn es ihnen nicht gelingt, das Wohlergehen des Kindes zu gewährleisten. (Ablaufschema Beobachtung und Dokumentation).

Unterstützung in vielen Fragen bietet das regelmäßige Angebot einer offenen Sprechstunde der Lebensberatung Bad Kreuznach.

4. Umgang mit Beschwerden

Wir sehen Beschwerden grundsätzlich als Chance, unsere Arbeit aus einer anderen Perspektive heraus zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Wie bereits geschildert, liegt uns der achtsame Umgang mit Kindern, Eltern, Team und Träger ebenso sehr am Herzen wie eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle aller. Trotzdem kann es im täglichen Miteinander zu Differenzen kommen. Dies kann u.a. die pädagogische Arbeit, Organisatorisches, vermeintliches Fehlverhalten oder die Gestaltung des Tagesablaufes betreffen. In manchen Situationen mangelt es an Kommunikation und Transparenz, so dass Irritationen auftreten können.

Vor diesem Hintergrund gehen wir mit jeglichen Rückmeldungen wertschätzend um. Zur bestmöglichen Klärung wenden sich die betreffenden Eltern bzw. Kolleginnen oder Kollegen an die / den beteiligte/n Erzieher*in. Jedes Teammitglied nimmt eine Beschwerde sachlich auf und dokumentiert diese. Zeitnah wird ein Gesprächstermin mit allen Beteiligten verabredet. Im gemeinsamen Gespräch wird der Sachverhalt miteinander besprochen, wenn gewünscht kann auch die Leitung hinzugezogen werden. Bei Differenzen mit der Leitung ist ebenfalls mit ihr das klärende Gespräch zu suchen. Betreffen die Beschwerden, das ganze Haus, wird die Begebenheit im wöchentlich stattfindenden Team faktenorientiert geschildert. Es wird nach einer bestmöglichen Lösung für alle Beteiligten gesucht und das Ergebnis zeitnah an die betreffenden Personen weitergegeben.

Bei Differenzen kann es auch notwendig sein den Träger zu involvieren. Je nach Inhalt der Beschwerde ist auch das Kontaktieren des Kreis- oder Landesjugendamtes möglich.

Selbstverständlich haben auch die Kinder jederzeit die Möglichkeit ihre Anliegen vorzubringen und sich uns anzuvertrauen. Mit allem uns Anvertrauten gehen wir wertschätzend um und suchen gemeinsam nach Entlastungsmöglichkeiten und Lösungen.

5. Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Gefährdung des Kindeswohls kann sowohl intern als auch extern auftreten. Durch unsere Haltung der Achtsamkeit beobachten und dokumentieren wir Verhaltensveränderungen und Auffälligkeiten des Kindes. Diese Beobachtungen können sich auf den Umgang der Kinder untereinander, den Umgang zwischen Erziehungsberechtigten und Kind aber auch den Umgang Erzieher*innen und Kind beziehen. Nach Auswertung dieser Beobachtungen verfahren wir nach dem Ablaufschema.

Um hier Handlungssicherheit zu haben, sind bzw. werden alle pädagogischen Mitarbeiter*innen im Thema „Kindesschutz“ geschult. Ebenso wollen wir als Team einen Handlungsleitfaden für die pädagogischen Fachkräfte entwickeln, um den internen professionellen Umgang mit den Kindern zu reflektieren und zu formulieren.

Besonderen Augenmerk in der pädagogischen Arbeit setzen wir auf die Verhinderung von Belastungssituationen, die mitunter durch den plötzlichen Ausfall von Personal entstehen können. Hier haben wir einen Notfallplan ausgearbeitet, in dem die Maßnahmen bei Personalausfall festgelegt wurden.

Dieser Notfallplan wird bei Aufnahme des Kindes an die Eltern weitergegeben.

6. Formen der Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich liegt eine Gefährdung dann vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr für das Kind besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Wir unterscheiden folgende Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- **psychische Gewalt** (Diskriminierung, fehlende emotionale Zuwendung, Anschreien etc. Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt)
- **Vernachlässigung** (fehlende Pflege, Vernachlässigung der Aufsicht, etc.)
- **körperliche Gewalt** (körperliche Verletzungen wie Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden, etc. sowie fehlende altersgerechte Behandlung)
- **sexuelle Gewalt** (von Überzuwendung bis hin zu Geschlechtsverkehr, Verletzung der Intimsphäre gegen den Willen des Kindes. Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern)

7. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

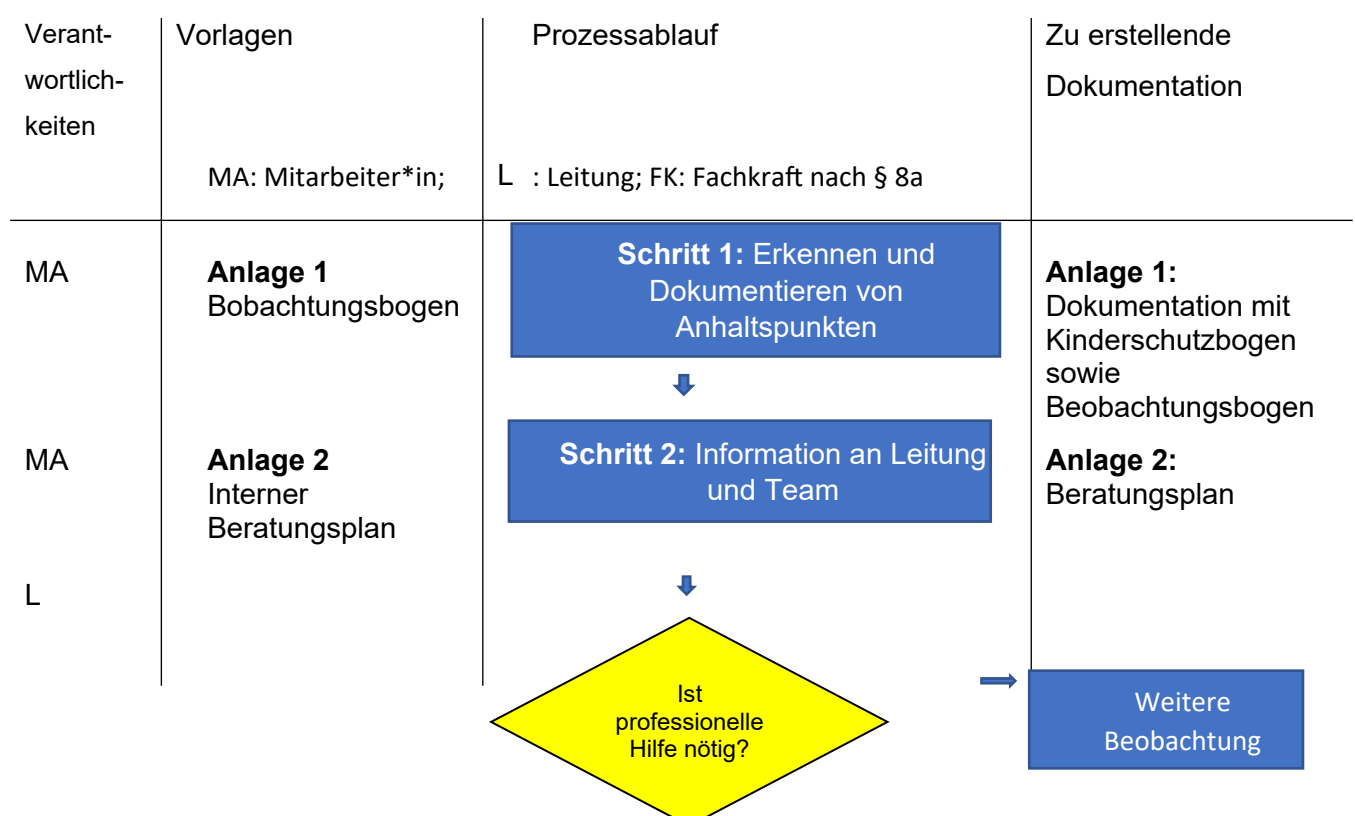
„(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

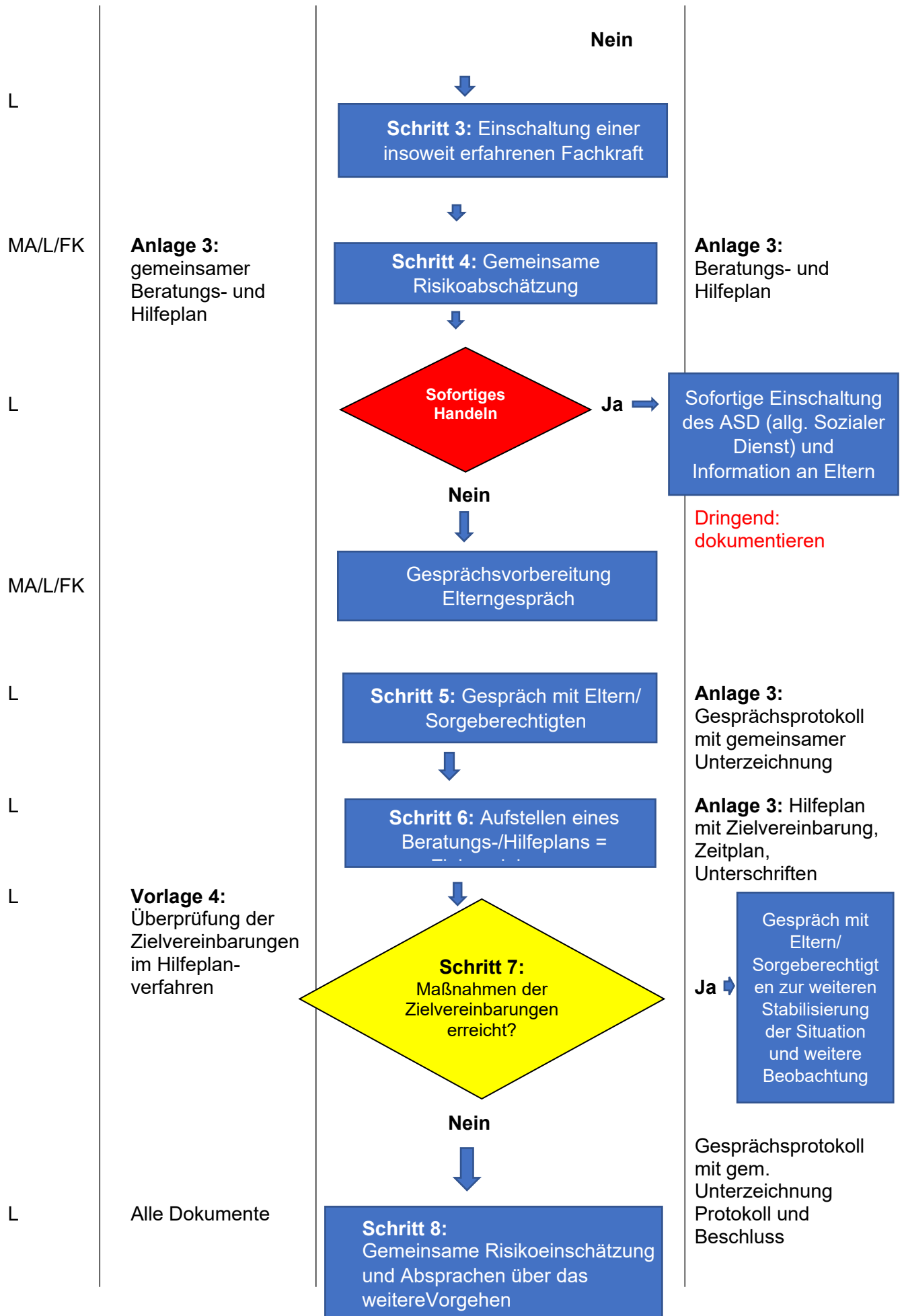
Sollten wir Hinweise oder Informationen erhalten über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden:

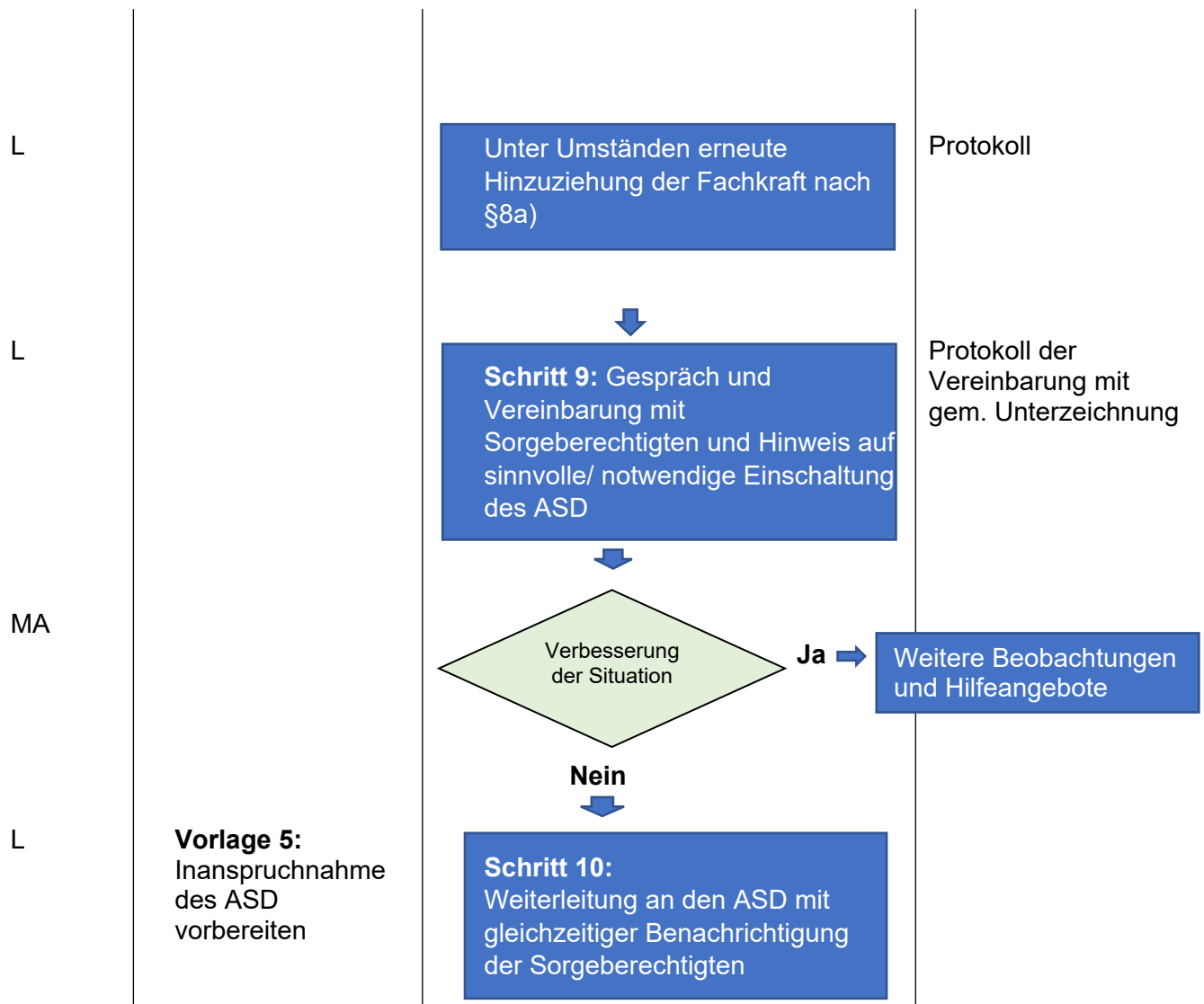
- unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
 - durch Vernachlässigung des Kindes,
 - durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder
 - durch das Verhalten eines Dritten bestehen,
- so verfahren wir nach unserem Ablaufschema (siehe Anlage).

Der Gesetzgeber hat somit den Schutzauftrag definiert. Wir sehen uns in der Verantwortung die erforderlichen Schritte in Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, den Kolleg*innen, Leitung und Träger einzuleiten und so für das geistige, seelische und körperliche Wohl zu sorgen. Selbstverständlich sind wir bestrebt die Eltern zum Wohle des Kindes von Anfang an einzubeziehen, um gemeinsam geeignete Lösungen zur Abwendung der Gefährdung zu finden. Sollte dies jedoch nach allen Bemühungen nicht möglich sein, sind wir nach §8a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) verpflichtet, uns an das Kreisjugendamt zu wenden, um weitergehende Hilfen zu erwirken.

7.7. Verfahrensablauf







Erläuterungen zu den einzelnen Schritten:

Schritt 1: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Zunächst werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen und von anderen pädagogischen Problemen unterschieden.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Die derzeit häufig veröffentlichten Listen zum „Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen“ entsprechen offenbar einem dringenden Bedürfnis von

Fachkräften nach Konkretisierung des sehr vieldeutigen Begriffs Kindeswohlgefährdung. Solche Listen sind zum einen von unterschiedlicher Qualität und zum anderen muss beachtet werden, dass sich aus ihnen grundsätzlich keine Antworten ergeben. Sie können lediglich dabei helfen, die Fragen, die man sich stellt, zu sortieren und zu konkretisieren. Wichtig ist dabei, dass man sich durch solche Arbeitshilfen nicht dazu verleiten lässt, Probleme, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, übermäßig zu Problemen von Kindeswohlgefährdungen zu machen. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass eine pädagogische Einrichtung generelle Strukturen und Verfahren der fachlichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung hat – gänzlich unabhängig von den Verfahren nach § 8a SGB VIII. Im Rahmen dieser Strukturen und Verfahren können irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden (Fachgespräche, Supervision, kollegiale Beratung etc.).

Es wäre fatal, wenn Kollegen/Kolleginnen, die Unterstützung oder Beratung in einer Frage brauchen, jetzt jeweils das Problem als Problem einer Kindeswohlgefährdung deuten würden. Eine Einrichtung sollte sehr darauf achten, dass diese Grenzen und Unterscheidungen bewusst gehalten werden.

Letztlich lässt sich nicht vermeiden: Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Die folgende – von der Behörde in Hamburg verwendete – Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, scheint uns eine brauchbare Orientierungshilfe zu sein. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder des/der Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen

- Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen ändert sich abrupt

- sexualisiertes Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes oder des/der Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind oder Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder und Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind oder Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind oder des/der Jugendlichen (z. B. schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes oder des/der Jugendlichen
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder oder Jugendlicher
- Isolierung des Kindes oder des/der Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind oder des/der Jugendlichen lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind oder Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen- Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck)

Schritt 2: Information an Leitung und Team

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren. Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich. Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

Schritt 3: Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Einschaltung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes erfolgen. Darüber hinaus kann ein frühzeitiges Einschalten einer solchen Fachkraft durch deren persönliche Distanz die emotionale Nähe aller unmittelbar Beteiligten ausgleichen. Dieser externe Blick ist von großer Bedeutung, da die Außenperspektive immer mehr Facetten des Geschehens preisgibt. Je nach Problemlage muss diese Fachkraft unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen haben – im Hinblick auf Kleinstkinder andere als im Hinblick auf Jugendliche, die sich prostituieren, im Hinblick auf sexuellen Missbrauch andere als im Hinblick auf Vernachlässigung. In der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger sollen die „Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8 a Abs. 4 SGB VIII) aufgenommen werden. Es empfiehlt sich, hierbei keine allzu engen Vereinbarungen

zu treffen, da die Gefährdungssituationen sehr unterschiedliche Kompetenzen verlangen können.

Schritt 4: Gemeinsame Risikoabschätzung

Die zugezogene insoweit erfahrene Fachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Ihrer Schilderungen mit Ihnen eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet. Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trägereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten. Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des/der Jugendlichen besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des/der Jugendlichen wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Zu beachten: Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in „Schritt 5“ vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes einzuleiten

Schritt 5: Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das Kind oder der/die Jugendliche wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann, muss aber nicht, zusammen mit der externen insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen, wenn die Beteiligten dem zustimmen. In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist.

Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- und / oder Unterstützungsplans

Ziel dieses Gesprächs ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Zu beachten: Eine Wahrnehmung des Schutzauftrags heißt nicht, einseitige Maßnahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit Ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln. Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.

Schritt 7: Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung etc.) gelungen ist, gilt es, weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die zum ursprünglichen Handeln Anlass gebenden Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten. Die Einrichtung hat über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren. Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

Schritt 8: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind unter anderem:

- Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft

- Eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend.

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 8. Möglicherweise führt die erneute Risikoabschätzung aber auch zu der Einschätzung, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes oder des/der Jugendlichen nachhaltig verbessert zu haben.

Schritt 9: Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

In der Praxis ist es an dieser Stelle in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Schritt, die Personensorgeberechtigten auf Folgendes hinzuweisen: Aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation ist hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg. In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) geboten. Damit wird der Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße gestellt. Bitte beachten Sie dabei: Die Fachkräfte aus der Einrichtung haben hierbei aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zur Familie eine nicht zu unterschätzende Lotsenfunktion.

Schritt 10: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern oder Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt ablehnen – muss die Institution das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Über diesen Schritt der Einrichtung sind die Eltern zu informieren. Nach Möglichkeit sollte im Vorfeld geklärt sein, wer im Jugendamt konkret für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist. Es sollte eine konkrete Kenntnis voneinander und eine fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkraft im Jugendamt und der Fachkräfte in der Einrichtung geben. Das Jugendamt sollte dann

die Einrichtung über sein weiteres Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.

Zu beachten: Der § 8 a SGB VIII ist kein Meldeparagraph. Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass Mitteilungen an den ASD weitergegeben werden, in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden. Das Gesetz sieht dies für den Fall vor, dass Bemühungen und Anstrengungen des Trägers und der Fachkräfte zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

Quelle des Verfahrensablaufs:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb Institutionen“

Anlage 1: Kinderschutzbogen 0-6 Jahre

Der nachfolgende „Kinderschutzbogen“ dient zur Risikoabschätzung bei Kinderwohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. Er soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.

Fachkraft/ Lehrkraft:

Stempel:

Kind:

Geb.-Dat.: _____

Name, Vorname: _____

Nationalität: _____

Anschrift: _____

Sorgeberechtigter:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ **Mobil:** _____

☐ **Eltern verheiratet**

☐ **Eltern getrennt lebend**

☐ **Eltern geschieden**

☐ **bestehende Vormundschaft**

☐ **Pflegeeltern**

Andere Bezugsperson :
(z.B. 2. Elternteil, Großeltern) _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ **mobil** _____

Die nachfolgende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindesgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keinesfalls rein schematisch/ mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. **Hinweis:** Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. (Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer).

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anzeichen für

eine akute Kindeswohlgefährdung

und

Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten.

Akute Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer **akuten Kindeswohlgefährdung**

- ROT** = Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.
- GELB** = Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche) unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.
- GRÜN** = Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung

(wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U8 – U9 hinzuziehen)

Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
wiederholt auftretende Rötungen / Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich			
unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung			

Psychische Erscheinung

Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt			
auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten			
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel und/oder Malen)			

Psychosoziale Situation

akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/ s			
akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/ s			

Kinderschutzbogen 0 – 6 Jahre

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung

ROT =	Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer „Signale“ muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.
GELB =	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche).
GRÜN =	Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung (wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U8 - U9 hinzuziehen)

schlechter Pflegezustand	☒	☐	☐
Karies	☒	☐	☐
wiederholte/anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege, etc.) ohne medizinische Versorgung	☒	☐	☐
anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung	☒	☐	☐
Zeichen der Überernährung	☒	☐	☐
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung	☒	☐	☐
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung	☒	☐	☐
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung	☒	☐	☐
Essstörungen	☒	☐	☐
Früh-/Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt	☒	☐	☐
chronische Erkrankung, Behinderung	☒	☐	☐
anhaltende/wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache	☒	☐	☐
Einnässen, Einkoten	☒	☐	☐

Psychische Erscheinung

Kind schreit viel	☒	☐	☐
Kind wirkt traurig, zurückgezogen	☒	☐	☐
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos	☒	☐	☐
ausgeprägt unruhiges, umtriebiges und ungesteuertes Verhalten	☒	☐	☐
aggressives Verhalten	☒	☐	☐
selbstverletzendes Verhalten	☒	☐	☐
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt	☒	☐	☐
ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. Jaktationen, anhaltende Schaukelbewegungen)	☒	☐	☐
instabiler/fehlender Blickkontakt	☐	☐	☐
unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)	☒	☐	☐
auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern	☒	☐	☐
mangelndes Selbstwertgefühl	☒	☐	☐
auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen	☒	☐	☐
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit	☒	☐	☐
Störungen des Sozialverhaltens	☒	☐	☐

Kinderschutzbogen 0 – 6 Jahre

Psychosoziale Situation

eigene Gewalterfahrung der Eltern oder des Elternteils	☐	☐	☐
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen	☐	☐	☐
nicht kindgerechte emotionale Interaktion (z.B. schroffer / kühler Umgang)	☐	☐	☐
körperlich übergriffiges Verhalten	☐	☐	☐
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse	☐	☐	☐
kein bzw. unregelmäßiger Kindergartenbesuch	☐	☐	☐
wirtschaftliche Probleme	☐	☐	☐
schlechte Wohnverhältnisse	☐	☐	☐
der Witterung unangemessene Bekleidung	☐	☐	☐
unvollständige Vorsorgeuntersuchungen	☐	☐	☐
mangelnde Hygiene	☐	☐	☐
Medienmissbrauch	☐	☐	☐

Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und – fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	Sorgeberechtigte		Weitere Bezugsperson *	
	vorhanden	nicht vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Aggression und Wut kontrollieren können	☐	☐	☐	☐
eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können	☐	☐	☐	☐
mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können	☐	☐	☐	☐
anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können	☐	☐	☐	☐
den Willen und die Grenzen anderer respektieren können	☐	☐	☐	☐
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung	☐	☐	☐	☐
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung	☐	☐	☐	☐

*z.B. 2. Elternteil, Großeltern, etc.

Gesamteinschätzung

ankreuzen		Handlungsempfehlung
☐	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	keine weitere Veranlassung
☐	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz	Hinzuziehen einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird angeraten.
☐	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird dringend empfohlen.

Unterschrift(en) der bisher beteiligten Fachkräfte

Ergebnisprotokoll des Fachgespräches mit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Ergebnis/ Prognoseentscheid/ Indikation:

Name erfahrene Fachkraft: _____

Institution: _____

Datum, Unterschrift aller Beteiligten
am Fachgespräch

Dokumentationsvorlagen nach §8a SGB VIII

Anlage 2: Beobachtungsbogen

Datum: _____

Name: _____

1. Beobachtung

☐ eigene Beobachtung

Name: _____

☐ Kollege/Kollegin

Adresse: _____

☐ andere Eltern

☐ sonstige

Telefon: _____

2. Angaben zum Kind

Name: _____ Geburtstag (Alter): _____

Adresse: _____

3. Angaben zur Familie

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Sonstiges: _____

4. Inhalt der Beobachtung

5. Nächste Schritte

☐ Überprüfen im Team

☐ Gespräch mit Eltern/ Sorgeberechtigten geplant am: _____

☐ Einschaltung der Fachkraft nach §8a geplant am: _____

☐ sonstiges: _____

Anlage 3: Interner Beratungsplan

Datum: _____

Name: _____

1. Beteiligte

☐ Pädagoge/Pädagogin

☐ Kollege/Kollegin

☐ Leitung

☐ Fachkraft nach §8a

☐ sonstige

2. Angaben zum Kind

Name: _____ Geburtstag (Alter): _____

3. Einschätzung

5. Maßnahmen

Weitere Beobachtung durch:

☐ Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten

geplant am: _____

☐ Einschaltung der Fachkraft nach §8a

geplant am: _____

☐ Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle

geplant am: _____

☐ sonstiges:

Anlage 4: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum: _____

Name: _____

1. Beteiligte

☐ Eltern/ Sorgeberechtigte

☐ Pädagoge/Pädagogin

☐ Kollege/Kollegin

☐ Leitung

☐ Fachkraft nach §8a

☐ sonstige

2. Angaben zum Kind

Name: _____ Geburtstag (Alter): _____

3. Absprachen

4. Zeitstruktur

Unterschrift der Eltern
/Sorgeberechtigten

Unterschrift der Vertreter/-in der
Einrichtung

Anlage 5: Überprüfung der Zielvereinbarung im Hilfeplanverfahren

Datum: _____ Name: _____

1. Angaben zum Kind

Name: _____ Geburtstag (Alter): _____

[illegible]

Anlage 6: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

Datum: _____

Name: _____

1. Angaben zum Kind

Name: _____ Geburtstag (Alter): _____

2. Wann wurde entschieden

Datum: _____

3. Wer hat entschieden

- ☐ Eltern/ Sorgeberechtigte _____
- ☐ Leitung _____
- ☐ Fachkraft nach §8a _____
- ☐ Sonstige _____

4. Informationsfluss

Information an Eltern/ Sorgeberechtigte

- ☐ per Post am: _____
- ☐ per Telefonat am: _____
- ☐ per persönlichem Gespräch am: _____
- ☐ Sonstige _____

Durch:

- ☐ Pädagoge/ Pädagogin _____
- ☐ Leitung _____
- ☐ Fachkraft nach §8a _____
- ☐ Sonstige _____

Information des ASD durch

- ☐ Leitung _____
- ☐ Fachkraft nach §8a _____
- ☐ Sonstige _____

Ablaufschema Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung

